



II-3125 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

22. Dez. 1969

Zahl 18.402-PräsB/69

Handhabung einer Bestimmung der ADV;
Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat
Dr. TULL und Genossen an den Bundes-
minister für Landesverteidigung,
Nr. 1434/J-NR/1969;

Beantwortung

1431 J.A.B.
zu 1434 /J.
Präs. am 22. Dez. 1969

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Dr. Alfred MALETA

Parlament

1010 Wien

In Beantwortung der in der Sitzung des Nationalrates am 22. Oktober 1969 überreichten, an mich gerichteten Anfrage Nr. 1434/J der Abgeordneten Dr. TULL und Genossen, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1:

Ein erster Bericht über den Vorfall, welcher der genannten Zeitungsmeldung zugrunde lag, wurde dem Bundesministerium für Landesverteidigung bereits am Tag der Presseveröffentlichung selbst, dem 16. Oktober 1969, vorgelegt. In der Folge habe ich angeordnet, daß unverzüglich eine genaue Untersuchung der Angelegenheit durchzuführen sei und einen eingehenden Untersuchungsbericht angefordert. Im Hinblick auf die Verlegung der 4. Panzergrenadierbrigade nach ALLENTSTEIG in der Zeit vom 17. Oktober bis 24. Oktober 1969 wurde dieser am 28. Oktober 1969 fertiggestellt.

Zu 2:

Der abschließende Untersuchungsbericht umfaßt verschiedene Niederschriften mit den beteiligten Personen, Dienstbeschreibungen und sonstige, den Vorfall betreffende Aktenstücke. Im Hinblick auf den beträchtlichen Umfang des Berichtsaktes darf ich mich darauf beschränken, in der Anlage lediglich Ablichtungen der fernschriftlichen Meldung vom 16. Oktober 1969 sowie die den gegenständlichen Vorfall betreffenden Abschnitte des Erhebungsberichtes vom 27. Oktober 1969 und der zusammenfassenden Stellungnahme des Kommandos der 4. Panzergrenadierbrigade vom 28. Oktober 1969 zu übermitteln.

Zu 3:

Eine Beantwortung dieser Frage erübrigt sich im Hinblick auf Punkt 1.

Zu 4:

Wie sich aus der Stellungnahme des Kommandos der 4. Panzergrenadierbrigade ergibt, hat im vorliegenden Fall der zuständige Kompaniekommandant gegen die Bestimmungen der §§ 4 Abs. 4 und 19 Abs. 5 der Allgemeinen Dienstvorschriften verstoßen; er wurde deshalb auch einer disziplinären Maßregelung unterzogen. Die praktische Erfahrung zeigt jedoch, daß dieser Vorfall als Ausnahmefall anzusehen ist und die Handhabung der den Ausgang und die Dienstfreistellung betreffenden Bestimmungen des § 22 der Allgemeinen Dienstvorschriften, insbesondere des § 22 Abs. 7 (Dienstfreistellung aus besonderem Anlaß) in der Regel klaglos verläuft. Somit ergibt sich, daß die bestehenden Vorschriften voll ausreichen dürften, um jederzeit eine befriedigende Regelung zu gewährleisten.

3 Beilagen

20. Dezember 1969



+ eblus fs --sd-- 154 1010 1430 =

4. pzkrenorigkdo

zl./: 13802 - 2/09

betr.: besonderen vorfall - presse.,
artikel aus der kronen zeitung
vom 16.10.1969 - meldung.

bezug: bmfly , vom 5.5.1969,
zl. 6.400-pid/69

----- s e h r d r i n g e n d -----

an

1) bmfly - p i d

w i e n r o e m 1

2) grpkd roem 3 - p o

s a l z b u r g =

3) nachrichtlich:

milkdo ooe

h o e r s c h i n g =

gemaess bezug wird auf den artikel "wels: so'ad durfte nicht zu kranker gattin, da schief er mit dem baby in der kaserne" aus der kronen zeitung, vom 16.10.1969 - seite 5, hingewiesen.

in dem grossaufgemachten artikel wurde geschildert, dass opd pzsch friedrich --holzinger--, der 1/pzb 14 in --wels--, sein baby in der kaserne uebernachten liess, mit ihm am 15.10. frueh zur standeskontrolle antrat und daraufhin erst urlaub zur betreuung seiner kranken frau und seines Kindes erhielt, der ihm trotz mehrmaliger bitte oisher verweigert wurde.

dazu wird gemeldet:

pzsch h o l z i n g e r trat am 10.10. unangemeldet und nicht in rapport-adjustierung zum rapport an und wurde vom kpkden angewiesen, sich in rapport-adjustierung wieder zu melden. das tat --holzinger-- jedoch nicht, sondern blieb in der folge dem

dienst fern und teilte lediglich dem wachdienst telefonisch mit, dass er zu hause bleibe und sein kind pflege.

am 14.10. wurde f uo vom kpkoten in die wohnung des h. entsandt, um die familienverhaeltnisse zu ueberpruefen und h. einrueckend zu mass machen. am 15.10. trat h. erstmalig zum rapport an, wo ihm dienstfreistellung bis 20.10. gewahrt wurde.

es ist richtig, dass h. widerrechtlich am 14.10. indie kaserne seinen sohn mitgenommen hat, nicht richtig ist es, dass er mit diesem am 15.10. zur stadeskontrolle angetreten ist.

zum charakter des --holzinger-- wird bemerkt, dass dieser bereits bei 4 verschiedenen gerichten wegen erhebl. verfehlungen vorbestraft ist und sich auch waehrend seiner dienstzeit schon durch falsche angaben und simulationen einen 7-woechigen krankenstand erschwandelt hat. =

fuer den brigadekommandanten;

der chef des stades;

w a l d n e r, obstlt dg e.h.+

+ fs 154 -- sd -- 1550 hoersch/fousek+++

BBELBERG, am 27.10.1969

Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse, erhoben durch
Herr Johann SEIFERT, Kdo 4. PzGrenBrig und Herrn Hermann
BRAMERDOEFNER, PzB 14:

1. Verweigerung einer Dienstfreistellung für PzSch Friedrich HOLZINGER, wodurch dieser gezwungen war, seinen 11 Monate alten Sohn in die Kaserne mitzunehmen:

Am 10.10.1969 erhielt PzSch HOLZINGER vormittags ein Telegramm über die Erkrankung seiner Frau. Angeblich hat er kurz vor 1200 Uhr den DfUO um Zulassung zum Rapport gebeten. Dies konnte nicht bewiesen werden, da sich der DfUO nicht erinnern konnte und keine Zeugen zu finden waren. Bei der Befehlsausgabe um 1630 Uhr trat er mit Genehmigung des DfUO zum Kompanierapparat an, wurde jedoch vom KpKdt, Oblt LINNINGER, wegen falscher Adjustierung weggeschickt. Von der Erkrankung seiner Frau konnte er nichts sagen. PzSch HOLZINGER fuhr am 10.10.1969 nach Dienst nach Hause und stellte fest, daß seine Frau erkrankt im Bett liege und für die Pflege des 11 Monate alten Kindes niemand vorhanden sei. Er meldete fernmündlich um 1930 Uhr dem Wachkommandanten der Kaserne WELS, daß er deswegen nicht einrücken könne und blieb bis 14.10.1969 zu Hause. Am 14.10.1969 nachmittags wurde Ostv ANGERMAIR in die Wohnung des HOLZINGER entsandt und er stellte fest, daß dessen Frau tatsächlich erkrankt war. Er brachte PzSch HOLZINGER in die Kaserne zurück, damit dieser ordnungsgemäß Dienstfrei gestellt werden könne. Bei der Befehlsausgabe am 14.10.1969 trat PzSch HOLZINGER zwar in Rapportadjustierung an, der Rapport wurde jedoch vom KpKdt Oblt LINNINGER nicht abgehalten. Als Begründung gibt Oblt LINNINGER an, daß er der Ansicht gewesen sei, HOLZINGER habe auch während der dienstfreien Zeit Gelegenheit, zu Hause auszuholen. Ferner sei er schon 4 Tage zu Hause gewesen.

PzSch HOLZINGER fuhr abends wieder nach Hause, brachte seinen Sohn in die Kaserne und meldete sich am 15.10.1969 früh wieder beim Rapport. Dabei wurde ihm eine Dienstfreistellung bis 26.10.1969, 2200 Uhr, gewährt.

Nach einem ärztlichen Zeugnis, in das Einblick genommen wurde, leidet Frau HOLZINGER an Herzbeschwerden, erhöhtem Blutdruck, und hatte zum Zeitpunkt des Vorfalles eine Virusinfektion. Außer einer Nachbarin war niemand vorhanden, der sich um die Frau und ihr Kind kümmerte.

Obst LIMNINGER ist 4 Jahre Kdt der 1/PzB 14 und hält es für seine Pflicht, den Grund für eine Dienstfreistellung zu überprüfen. Die Genehmigung der Dienstfreistellungen nach § 22 (7) ADV hält sich bei ihm in einem normalen Rahmen. Eine Aufstellung für das Jahr 1969 liegt bei.

Bezüglich der Person des PzSch HOLZINGER wird auf beiliegende Beurteilung, den Auszug aus dem Führungsblatt, die Aufstellung der zivilen Vorstrafen und die Zusammenstellungen seiner Dienstfreistellungen und Erkrankungen hingewiesen. Er hat zwischen 19.6. und 26.10.1969 75 Tage wegen Krankheit und Dienstfreistellung keinen Dienst gemacht und zeigte sehr schlechte Dienstleistungen und charakterliche Mängel. Die Abschrift einer Krankengeschichte, aus der zu entnehmen ist, daß PzSch HOLZINGER beim Fiebermessen geschwindelt hatte, liegt ebenfalls bei.

4. Panzergrenadierbrigade

K o m m a n d o

EBBACHBERG, am 28.10.1969

Zl.: K 1000/69

Betr.: Artikel in der Kronenzeitung vom 16.10.1969,
Beschuldigung gegen den KpKdt der 1/PzB 14 wegen
angeblich nicht menschlichen Verhaltens;

Beaus: BMFLV v. 24.10.1969, Zl. 332.254-Zentr/69
BMFLV v. 27.10.1969, Zl. 332.304-Zentr/69

OFFIZIERSSACHE
Nur von Offizieren zu lesen

An das

BMFLV - Zentralabteilung

1. Ausfertigung

Gruppenkommando III

2. Ausfertigung

Gemäß Bezug legt das Kdo 4. PzGrenBrig beiliegenden Er-
hebungsbericht vor und nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. Zum Artikel in der Kronenzeitung, in der Oblt LINNINGER,
Kdt 1/PzB 14, beschuldigt wird, durch Verweigerung des
Rapports den PzSch HOLZINGER gezwungen zu haben, sein
sonst unversorgtes Kind in die Kaserne mitzunehmen:

Oblt LINNINGER hat den ersten Rapport am 10.10.1969
wegen unvorschriftsmäßiger Adjustierung nicht angenommen,
den übrigen Rapportteilnehmern, die ordnungsgemäß angetreten
waren, ihre Bitten jedoch erfüllt. Nach lediglich fern-
mündlicher Meldung über die Erkrankung der Frau des PzSch
HOLZINGER hat Oblt LINNINGER 4 Tage zugewartet und dann
einen UO in die Wohnung des HOLZINGER geschickt, um die
Verhältnisse zu klären. Als HOLZINGER am 14.10.1969 am
späten Nachmittag bei der Kp eintraf, hielt Oblt LINNINGER
keinen Rapport mehr ab. Am 15.10.1969 früh, nachdem HOLZINGER
wieder zu Hause gewesen war und seinen Sohn mit in die Kaserne
genommen hatte, bekam er nach ordnungsgemäß vorgebrachter
Bitte 16 Tage (einschließlich der bis dahin ohne Erlaubnis
schon konsumierten 4 Tage) Dienstfreistellung. Das Verhalten
des Oblt LINNINGER erscheint fürs erste engstirnig und ent-
gegen der Fürsorgeverpflichtung nach ADV § 4 (4). Er nimmt
auch nicht Rücksicht auf den § 19 (5) der ADV, wonach die
Erledigung dringender Angelegenheiten nicht an die Rapport-

stunden gebunden ist. Das anscheinend nicht menschliche Verhalten des Offiziers ist aber durchaus menschlich, wenn man berücksichtigt, daß PzSch HOLZINGER in der kurzen Dienstzeit bei der Ip von 3 Monaten und 1 Woche durch den selben EpKdten bereits 5mal Dienstfreistellung von insgesamt 10 Tagen erhalten hat, in dieser Zeit außerdem 49 Tage, zum Teil bewiesenermaßen erschwindelt, im Krankenstand verbrachte und überdies in seinem Zivillieben bereits wegen Betrug, Diebstahl und Raub erheblich verbestraft war. Ohne die schlechte Dienstbeschreibung des PzSch HOLZINGER zu berücksichtigen, ist nach Ansicht des BrigKdo das Mißtrauen des Oblt LINNINGER und seine strenge Einhaltung der militärischen Zucht und Ordnung gegenüber PzSch HOLZINGER berechtigt. Das BrigKdo ist jedoch der Ansicht, daß Oblt LINNINGER, der ein sehr gut qualifizierter, überaus dienstfertiger aber auch dienstfordernder Offizier ist, demnach dem PzSch HOLZINGER hätte Gelegenheit geben müssen, seine Bitte auch außerhalb der Rapportstunden vorzubringen. Oblt LINNINGER wurde deshalb vom BrigKdten gemäß § 5 HDG zurechtgewiesen und eingehend belehrt. Das BrigKdo weist abschließend darauf hin, daß es fraglich ist, ob PzSch HOLZINGER tatsächlich niemanden als Aushilfe für seine Frau finden konnte, und ob die Mitnahme seines Kindes in die Kaserne nicht eher provozierend erfolgte, als wegen unbedingter Notwendigkeit.